

1:1000

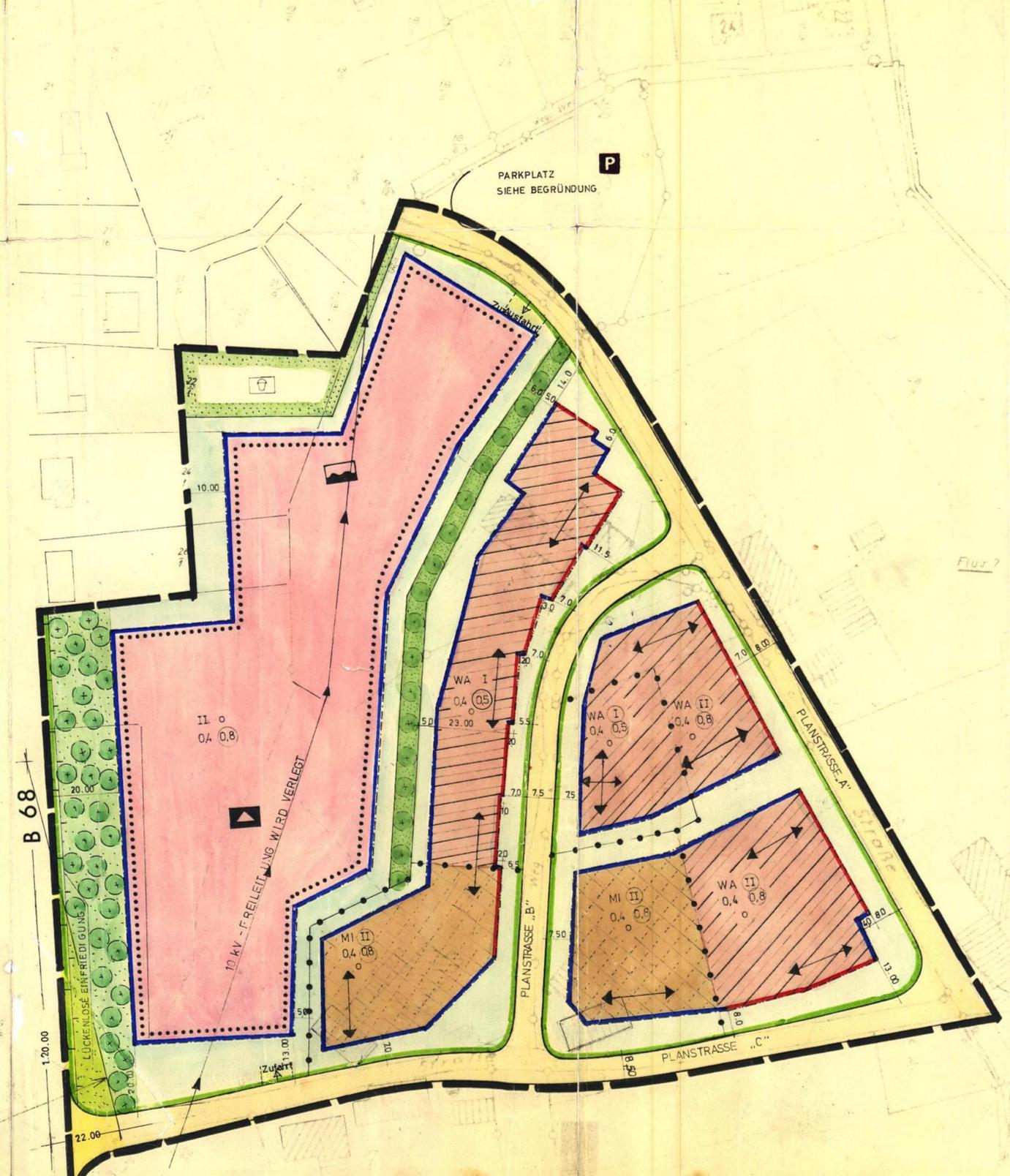
Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und sind baulich genehmigt. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Zukunft ist einwandfrei möglich.

Bersenbrück, den 24. Oktober 1974
Katasteramt
Im Auftrage
Fahy
Verm. Rat



SICHTDREIECK DARF IN MEHRALS 0.80m HÖHE VON OBERKANTE FAHRBAHN IN DER SICHT NICHT VERSPERRT WERDEN



AUFGRUND DER §§ 8 UND 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG (NDO) IN DER ZZ GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,3 U.10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 21.11.68 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.5.65 HAT DER RAT DER GEMEINDE STADT BERSENBRÜCK AM 26.9.74 DIE AUS NERENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG SIND IN DER ZEICHNUNG FESTGESETZT SOWEIT DAS MASS NICHT FESTGESETZT IST, GELTEN DIE WERTE DES § 17 BAUNVO ALS FESTGESETZT
- BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG
- GEM § 4 (4) BBAUG WIRD NACHSICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERÄNDERUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 27.9.74 DARGELEGT SIND
- FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM § 6 (2) NDO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NDS. GEBÄUDEVERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 800 DM BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWICHTIGKEITEN GEM § 15 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT
- IN DEN 2 GESCH. PLANGEBIET KANN GEM § 31 ABS.1 BBAUG IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT BERSENBRÜCK AUSNAHMEN VON DER GESCHOSSZAHL UM 1 GESCHOSS ZULASSEN, SOFERN HIERDURCH DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG UND DIE GESTALTUNG DES ORTSBILDES NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
AUSSERDEM KÖNNEN GEM § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO IN DEN 1-GESCHOSSIGEN WA-GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II Z. AHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - II Z. AHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN
- o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MISCHGEBIET
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - SCHULE
 - HALLENBAD
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENFLÄCHE
 - FUSSWEG
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ←→ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - BÄUME ZU PFLANZEN GEM. §§ 15 U.16 BBAUG
 - ☐ KINDERSPIELPLATZ

BEBAUUNGSPLAN NR.32 „PRIGGENHAGEN“

Stadt Bersenbrück
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK HAT AM 30.11.72 GEM. § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
BÜRGERMEISTER: *D. J. H. H. H.* STADTDIREKTOR: *H. Mühlenthorp*

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE
OSNABRÜCK, DEN 5.6.1974 LTD. BAUDIREKTOR

DER BEB. PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 27.6.74 BIS 30.7.74 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGE WAREN AM 10.6.74 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
BÜRGERMEISTER: *D. J. H. H. H.* STADTDIREKTOR: *H. Mühlenthorp*

DER BEB.-PLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 26.9.74 DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN BERSENBRÜCK, DEN 27.9.74
BÜRGERMEISTER: *D. J. H. H. H.* STADTDIREKTOR: *H. Mühlenthorp*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 3. DEZ. 1974 genehmigt worden.
Osnabrück, den 3. DEZ. 1974
Der Regierungspräsident
Hagen

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG DES HIERBEI REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENEN GENEHMIGUNG DES BEB. PLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 15.11.75 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN DER BEB.-PLAN IST DAMIT RECHTSKRÄFTIG.
BERSENBRÜCK, DEN 24.11.1975 STADTDIREKTOR: *H. Mühlenthorp*